

ZA Zulassungsausschuss für
Ärzte und Psychotherapeuten
Mecklenburg-Vorpommern
Neumühler Str. 22
19057 Schwerin

Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) zur vertragsärztlichen Versorgung

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller (Dies ist der/die Rechtsträger/Trägersgesellschaft, d.h. die Personengesellschaft (GbR o. Partnerschaftsgesellschaft), GmbH oder Genossenschaft, welche das MVZ betreibt).

BSNR

Rechtsträger/Trägersgesellschaft des MVZ unter Angabe der Firmenbezeichnung inkl. Rechtsform


Sitz des Rechtsträgers/der Trägersgesellschaft des MVZ


(kann – je nach Organisationsform – vom Vertragsarztsitz des MVZ abweichen):


Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Trägers/der Trägersgesellschaft

MVZ-Vertretungsberechtigter

Sofern der Rechtsträger/die Trägersgesellschaft im Handelsregister (GmbH)/Genossenschaftsregister (eingetragene Genossenschaft) eintragungspflichtig ist, sind dem Antrag folgende Unterlagen aus dem Handelsregister beizufügen:

Aktueller Auszug aus dem Handelsregister/Genossenschaftsregister über die Eintragung des vorgenannten Rechtsträgers/der vorgenannten Trägersgesellschaft 

Aktuelle Fassung der Satzung 

Aktuelle Liste der Gesellschafter i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 40 GmbHG bei GmbH; aktuelle Mitgliederliste i.S.d. § 32 Genossenschaftsgesetz bei eingetragener Genossenschaft 

Sofern das MVZ in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben werden soll, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

Aktueller Gesellschaftsvertrag 

Bei öffentlich-rechtlichen Rechtsformen (insbes. Kommunalunternehmen, kommunaler Eigenbetrieb):

Aktuelle Fassung der Satzung 

2. Beantragung

Beantragt wird die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums.

Vertragsarztsitz/Hauptbetriebsstätte des MVZ:	
<i>Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Vertragsarztsitzes</i>	
<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
Schwerpunkt der vertragsärztlichen Tätigkeit des MVZ:	
<i>Fachgebiet (nur ein Fachgebiet angeben)</i>	
Voraussichtliche Tätigkeitsaufnahme:	
	<i>tt.mm.jjjj</i>
Rechtsform des MVZ (Rechtsform des Rechtsträgers)	
<i>(z.B. GbR, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH)</i>	
Ärztlicher Leiter des MVZ	
<i>Titel, Vorname, Name</i>	
<i>Fachgebiet</i>	
Der Vertragsarztsitz des MVZ befindet sich in den Räumlichkeiten einer Klinik oder in unmittelbarer Nähe zu einer Klinik	
<input type="radio"/> nein	
<input type="radio"/> ja	
	<i>Name der Klinik</i>

3. Gründer des MVZ

Bei weiteren Gründern bzw. Gesellschaftern bitte Anlage A ausfüllen und beifügen.

Gründer (Gesellschafter der Trägergesellschaft des MVZ/Mitglieder des Trägers)	
LANR	
	<i>Titel</i>
Name, Vorname	
oder	
Firmenname	

Zur Gründung eines MVZ befugt als
<input type="radio"/> Zugelassener Vertragsarzt <input type="radio"/> Zugelassenes Krankenhaus <input type="radio"/> Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V <input type="radio"/> Gemeinnütziger Träger, der aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt

Kommune (insbes. Gemeinde, Stadt, Landkreis)

.....

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der Wohnanschrift bzw. Firmenanschrift

.....


E-Mail

.....

Telefon

Bei Zulassungen bzw. Ermächtigungen außerhalb der Landes-KV bitte Nachweis über Zulassung/Ermächtigung beifügen. Bei in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) zugelassenen Vertragsärzten und ermächtigten Einrichtungen sowie Krankenhäusern, die in den Krankenhausplan von M-V aufgenommen sind oder nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind, ist dies nicht erforderlich.

4. Im MVZ tätige Ärzte

angestellte Ärzte (bitte Anlage B ausfüllen) 

und/oder


Vertragsärzte (bitte Anlage C ausfüllen) 

5. Sicherheitsleistung

(i.d.R. selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung der Gesellschafter)

Hinweis: Nur erforderlich für MVZ, die in Rechtsform einer GmbH geführt werden (§ 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V).

Für die Zulassung eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH ist Voraussetzung, dass die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das MVZ aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des MVZ fällig werden.

Dem Antrag liegt/liegen die erforderliche/-n selbstschuldnerische/-n Bürgschaftserklärung/-en bei. (Muster siehe Anlage E) 

Sofern statt einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eine andere Sicherheitsleistung i.S.d. § 232 Abs. 1 BGB erbracht werden soll, erfordert dies eine entsprechende Einigung mit der KVMV und den Kassen im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Sicherungsvertrages.

6. Antragsgebühr

Für die Antragstellung ist eine Gebühr gemäß § 46 Abs. 1 Ärzte-ZV in Höhe von 100 Euro zu entrichten. Diese wird Ihnen durch den Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern gesondert in Rechnung gestellt. Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe von Rechnungsnummer und Verwendungszweck. **Beachten Sie bitte, dass eine Antragsbearbeitung erst nach Einzahlung der Gebühr erfolgt.**


Es wird versichert, dass das MVZ unter Beachtung des geltenden Berufsrechts und vertragsarztrechtlicher Bestimmungen gegründet wurde und – im Falle der Zulassung – demgemäß betrieben wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Verstoß gegen die zu beachtenden Vorgaben zur Folge haben kann, dass Leistungen nicht vergütet werden, Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden und u.U. auch die Zulassung entzogen wird.

Es wird hiermit versichert, dass die Vereinbarkeit des hier beantragten MVZ in der hier angegebenen Form mit anderen, nicht dem Vertragsarztrecht unterfallenden Rechtsmaterien – ggf. unter Hinzuziehung der sachlich zuständigen Stellen – abschließend geprüft wurde. Etwaige Verstöße gegen Rechtsnormen außerhalb des Vertragsarztrechts oder entsprechende Bedenken ergeben sich hiernach nicht bzw. konnten nicht festgestellt werden.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Zulassung des MVZ im Vertragsarztverzeichnis der KVMV veröffentlicht wird.

Ich/Wir (Antragsteller) bestätige/-n, dass ich/wir den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe/-n und erkenne/-n diesen ausdrücklich als für mich/uns rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.

Bitte denken Sie daran, alle mit  gekennzeichneten **Nachweise als Original oder amtlich beglaubigte Kopie** dem Antrag beizulegen.


Bitte beachten Sie, dass Sie alle genehmigungspflichtigen Leistungen erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen,

- **an dem Sie die Berechtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (Zulassung) durch den Zulassungsausschuss erhalten haben und**
- **an dem Ihnen für beantragte Leistungen der Genehmigungsbescheid der KVMV zugegangen ist.**


Ort, Datum


Unterschrift des MVZ-Vertretungsberechtigten

Ort, Datum


Unterschrift des MVZ-Vertretungsberechtigten

Ort, Datum


Unterschrift des MVZ-Vertretungsberechtigten

Stempel Antragsteller

Checkliste (Bitte zutreffendes ankreuzen) gekennzeichnet mit 

	beigefügt
• Nachweis über Zulassung/Ermächtigung des jeweiligen Gründers (nur erforderlich bei Zulassungen bzw. Ermächtigungen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns)	<input type="radio"/>
• Aktueller Auszug aus dem Handelsregister/Genossenschaftsregister über die Eintragung des Rechtsträgers/der Trägergesellschaft	<input type="radio"/>
• Aktuelle Fassung der Satzung/des Gesellschaftsvertrages	<input type="radio"/>
• Aktuelle Liste der Gesellschafter i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 40 GmbHG bei GmbH; aktuelle Mitgliederliste i.S.d. § 32 Genossenschaftsgesetz bei eingetragener Genossenschaft	<input type="radio"/>
• ggf. Anlage A für weitere Gründer des MVZ	<input type="radio"/>
• ggf. Anlage B für angestellte Ärzte im MVZ	<input type="radio"/>
• ggf. Anlage C für Vertragsärzte im MVZ	<input type="radio"/>
• Erklärung des ärztlichen Leiters und des Trägers des MVZ (Anlage D)	<input type="radio"/>
• ggf. Sicherheitsleistung (i.d.R. selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung) (Anlage E)	<input type="radio"/>



Anlage A

zum Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Weitere Gründer des MVZ

1. weiterer Gründer

ggf. LANR Titel

Name, Vorname

oder

Firmenname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der Wohnanschrift bzw. Firmenanschrift

E-Mail

Telefon

Zur Gründung eines MVZ befugt als

- Zugelassener Vertragsarzt
- Zugelassenes Krankenhaus
- Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V
- Gemeinnütziger Träger, der aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt
- Kommune (insbes. Gemeinde, Stadt, Landkreis)

2. weiterer Gründer

ggf. LANR Titel

Name, Vorname

oder

Firmenname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der Wohnanschrift bzw. Firmenanschrift

E-Mail

Telefon

Zur Gründung eines MVZ befugt als

- Zugelassener Vertragsarzt
- Zugelassenes Krankenhaus
- Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V
- Gemeinnütziger Träger, der aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt
- Kommune (insbes. Gemeinde, Stadt, Landkreis)

Hinweis: Bei Zulassungen außerhalb von M-V bzw. Ermächtigungen bitte Genehmigungsbescheid der entsprechenden Zulassungsgremiums beifügen. Bei in M-V zugelassenen Vertragsärzten und ermächtigten Einrichtungen sowie Krankenhäusern, die in den Krankenhausplan von M-V aufgenommen sind oder nach den landesrechtlichen Vorschriften in M-V als Hochschulklinik anerkannt sind, ist dies nicht erforderlich.

Facharztbezeichnung

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Wohnsitzes

E-Mail

Telefon

Ist eine Nebentätigkeit im stationären Bereich geplant? Wenn ja, in welchem Umfang?

4. Angestellter Arzt

LANR

Titel

Name, Vorname

Facharztbezeichnung

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Wohnsitzes

E-Mail

Telefon

Ist eine Nebentätigkeit im stationären Bereich geplant? Wenn ja, in welchem Umfang?

Ort, Datum

Unterschrift 1. angestellter Arzt



Ort, Datum

Unterschrift 2. angestellter Arzt



Ort, Datum

Unterschrift 3. angestellter Arzt



Ort, Datum

Unterschrift 4. angestellter Arzt



Stempel Antragsteller



Anlage C

zum Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Vertragsärzte im MVZ

Vertragsärzte, die in dem MVZ tätig werden wollen, deren Praxisadresse aber **nicht** mit dem Sitz des MVZ identisch ist, müssen jeweils einen gesonderten Antrag auf Verlegung des Vertragsarztsitzes in das MVZ beim Zulassungsausschuss stellen.

1. Vertragsarzt

LANR Titel

Name, Vorname

Facharztbezeichnung

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Wohnsitzes

E-Mail

Telefon

Ist eine Nebentätigkeit im stationären Bereich geplant? Wenn ja, in welchem Umfang?

2. Vertragsarzt

LANR Titel

Name, Vorname

Facharztbezeichnung

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Wohnsitzes

E-Mail

Telefon

Ist eine Nebentätigkeit im stationären Bereich geplant? Wenn ja, in welchem Umfang?

3. Vertragsarzt

ggf. LANR Titel

Name, Vorname

Facharztbezeichnung

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Wohnsitzes

E-Mail

Telefon

Ist eine Nebentätigkeit im stationären Bereich geplant? Wenn ja, in welchem Umfang?

4. Vertragsarzt

LANR

Titel

Name, Vorname

Facharztbezeichnung


Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Wohnsitzes

E-Mail


Telefon

Ist eine Nebentätigkeit im stationären Bereich geplant? Wenn ja, in welchem Umfang?


Ort, Datum

Unterschrift 1. Vertragsarzt 


Ort, Datum

Unterschrift 2. Vertragsarzt 

Ort, Datum

Unterschrift 3. Vertragsarzt 

Ort, Datum

Unterschrift 4. Vertragsarzt 

Stempel Antragsteller



Anlage D

zum Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Erklärung des ärztlichen Leiters des MVZ und des Trägers des MVZ ^{1 2}

MVZ am Vertragsarztsitz	
<input type="text"/>	
<i>Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Vertragsarztsitzes</i>	
in Trägerschaft des/der	
<input type="text"/>	
<i>Name/Firma des Rechtsträgers des MVZ/der Trägergesellschaft des MVZ</i>	
Ärztlicher Leiter des MVZ ³	
Titel <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>
Vertretungsberechtigte des Trägers/der Trägergesellschaft des MVZ ³ (sofern eine Personenmehrheit gesamtvertretungsbefugt ist, sind alle in Gemeinschaft Vertretungsberechtigten anzugeben)	
Titel <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>
Titel <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>
Titel <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>
Titel <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>

1. Folgende rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an die ärztliche Leitung des MVZ und die Pflichten des ärztlichen Leiters des MVZ werden zur Kenntnis genommen:

- Die ärztliche Leitung umfasst die Organisation der und die Verantwortlichkeit für die gesamten Betriebsabläufe des MVZ in fachlich-medizinischer Hinsicht. Insoweit steht dem ärztlichen Leiter die Letztentscheidungskompetenz und ärztliche Leitungsmacht zu, welche sich auf die medizinische Diagnostik und Therapie bezieht. Nach Auffassung der Kassenärztlichen Vereinigung M-V (KVMV) erstreckt sich der Kernbereich der ärztliche Leitung über den rein ärztlichen Teil hinaus auch auf die Praxisorganisation und die hiermit typischerweise verbundenen ärztlichen Pflichten wie die ordnungsgemäße Abrechnung, die Führung der ärztlichen Unterlagen über Patienten, die Erstellung von Arztberichten sowie allgemein die Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere des SGB V, der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV), der Bundesmantelverträge und der Bereitschaftsdienstordnung der KVMV.
- Der ärztliche Leiter des MVZ darf zur Wahrung der sich aus dem ärztlichen Berufsrecht ergebenden Therapie- und Weisungsfreiheit in medizinischen Fragen keinen Weisungen von Nicht-ärzten unterliegen. Auch der Träger des MVZ als Arbeitgeber eines bei ihm für die Tätigkeit im MVZ angestellten ärztlichen Leiters bzw. die Handlungs- und Vertretungsbefugten des MVZ-Trägers können dem ärztlichen Leiter in medizinischen Fragen keine Weisungen erteilen.
- Den ärztlichen Leiter des MVZ trifft gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung eine Gesamtverantwortung, d.h. er unterliegt einer besonderen Pflichtenstellung, aufgrund derer er

den ordnungsgemäßen Ablauf der vertragsärztlichen Versorgung im MVZ zu gewährleisten hat. Mit dieser besonderen Pflichtenstellung korrespondiert das Bedürfnis der Kassenärztlichen Vereinigung, den ärztlichen Leiter auch tatsächlich, ggf. über disziplinarische Maßnahmen, in Verantwortung nehmen zu können, um damit dem Sicherstellungs- und Gewährleistungsauftrag gerecht werden zu können.

- Der ärztliche Leiter des MVZ muss daher entweder als Vertragsarzt in dem von ihm ärztlich geleiteten MVZ tätig sein oder dort als angestellter Arzt in einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sein. Als zugelassener Vertragsarzt oder als genehmigter angestellter Arzt mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden ist er gleichzeitig Mitglied der für seinen Arztsitz zuständigen KVMV.
- Haftungs- und Regressansprüche der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassen, welche aufgrund der Teilnahme des MVZ an der vertragsärztlichen Versorgung entstehen können, richten sich gegen den Träger/die Trägergesellschaft des MVZ. Handelt es sich bei dem Träger des MVZ um eine GmbH, sind die genannten Forderungen durch selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen aller Gesellschafter der MVZ-Träger-GmbH zu sichern (Zulassungsvoraussetzung des MVZ).

2. Es wird versichert, dass der für die ärztliche Leitung vorgesehene Arzt nicht einseitig und gegen dessen Willen zum ärztlichen Leiter bestimmt worden ist, sondern dass wir uns auf die personelle Besetzung der ärztlichen Leitung im gegenseitigen Einvernehmen verständigt haben.

.....
Ort, Datum

..... 
Unterschrift des ärztlichen Leiters

.....
Ort, Datum

..... 
Unterschrift des MVZ-Vertretungsberechtigten

.....
Ort, Datum

..... 
Unterschrift weiterer MVZ-Vertretungsberechtigter

.....
Ort, Datum

..... 
Unterschrift weiterer MVZ-Vertretungsberechtigter

¹ Sollte an die Stelle des sich hier erklärenden ärztlichen Leiters des MVZ ein anderer ärztlicher Leiter treten oder neben dem bisherigen ärztlichen Leiter ein neu hinzukommender ärztlicher Leiter die ärztliche Leitung wahrnehmen, ist vorliegende Erklärung vom Rechtsträger des MVZ und dem neuen oder weiteren ärztlichen Leiter (erneut) abzugeben.

² Ändert sich der Rechtsträger des MVZ, endet die Zulassung des MVZ in bisheriger Trägerschaft, da der bisherige Rechtsträger seine vertragsärztliche Tätigkeit beendet. Der neue Rechtsträger des MVZ hat die Zulassung des MVZ erneut zu beantragen und gemeinsam mit dem ärztlichen Leiter des MVZ vorliegende Erklärung abzugeben.

³ Ärztlicher Leiter des MVZ und Vertretungsberechtigter des Rechtsträgers des MVZ können ein und dieselbe Person sein, häufig handelt es sich jedoch um Personenverschiedenheit. Sofern eine Personenmehrheit gesamtvertretungsbefugt ist, sind die Unterschriften aller in Gemeinschaft Vertretungsberechtigten erforderlich.



Anlage E

zum Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung

i.S.v. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V

.....
Name des Gesellschafters/der Gesellschafterin der Trägerschaft des MVZ

.....
Anschrift des Gesellschafters/der Gesellschafterin der Trägerschaft bzw. Firmensitz
gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen, insbesondere der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV), und den Krankenkassen:

Hiermit übernimmt

.....
Name des Bürgen/der Bürgin/der bürgenden juristischen Person
die selbstschuldnerische Bürgschaft für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, insbesondere der KVMV, und Krankenkassen gegen

das **Medizinische Versorgungszentrum**

.....
.....
Bezeichnung des MVZ anhand des Vertragsarztsitzes des MVZ

Rechtsträger des MVZ i.S.v. § 95 Abs. 1 a Satz 1 2. Halbsatz SGB V

.....
.....
Firma/Name des Rechtsträgers/der Trägergesellschaft des MVZ i.S.v. § 95 Abs. 1 a Satz 1 2. Halbsatz SGB V
aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des o.g. Medizinischen Versorgungszentrums fällig werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bürgen/des Vertretungsberechtigten der bürgenden juristischen Person

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift weiterer Vertretungsberechtigter

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift weiterer Vertretungsberechtigter

.....
Stempel Bürge/bürgende juristische Person
.....



MVZ Zulassung – Anhang – Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Entsprechend § 67a Abs. 3 SGB X weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch den Zulassungsausschuss erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Erläuterungen zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums

Neben Vertragsärzten und ermächtigten Ärzten können mit Inkrafttreten des GKV-Moderisierungsgesetzes – GMG am 1. Januar 2004 auch Medizinische Versorgungszentren (MVZ) an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V i.d.F. GMG). MVZ sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte sowohl als **Angestellte** als auch als **Vertragsärzte** tätig sein können.

Die Teilnahme eines MVZ an der vertragsärztlichen Versorgung setzt eine **Zulassung** voraus. Diese ist bei dem örtlich zuständigen Zulassungsausschuss von dem/den Vertretungsberechtigten des MVZ zu beantragen. Örtlich zuständig ist der Zulassungsausschuss, in dessen Zulassungsbezirk das MVZ betrieben werden soll.

Gegründet werden kann ein MVZ nur von zugelassenen Vertragsärzten, zugelassenen Krankenhäusern, Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V, gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen sowie von Kommunen (insbesondere Gemeinden, Städte, Landkreise).

Zulässige Rechtsform

Die Gründung eines MVZ ist nur in der Rechtsform einer Personengesellschaft (GbR, Partnerschaftsgesellschaft), einer eingetragenen Genossenschaft, einer GmbH oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform (z.B. Kommunalunternehmen, kommunaler Eigenbetrieb) möglich.

Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag

Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen ist bei der Wahl der Gesellschaftsform sowie für die inhaltlichen Festlegungen des Gesellschaftsvertrages insbesondere zu beachten, dass

- keine Handelsgesellschaft (wie z.B. OHG oder KG) begründet wird (§ 1 Abs. 2 der Bundesärztereordnung steht dem entgegen).
- der Gesellschaftszweck/Unternehmensgegenstand auf den Betrieb eines MVZ i.S.d. § 95 SGB V und die Leistungserbringung in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gerichtet ist. Darüber hinaus darf sich der Gesellschaftsvertrag/die Satzung nicht auf weitere, vom Betrieb eines MVZ unabhängige Gesellschaftszwecke erstrecken.
- für nichtärztliche Gesellschafter keine medizinischen Weisungsbefugnisse gegenüber den im MVZ tätigen Ärzten bestehen.
- die Freiberuflichkeit der im MVZ tätigen Vertragsärzte gewahrt bleibt; darum ist z.B. zu fordern, dass jeder Vertragsarzt, der im MVZ tätig wird,
 - auch gleichzeitig Gesellschafter und damit Gründer des MVZ ist,
 - rechtlich und faktisch **in der Lage ist**, eigenverantwortlich die aus der Zulassung resultierenden vertragsärztlichen Pflichten zu erfüllen (Behandlungspflicht, Sprechzeiten, etc.),
 - keinen Ausschlüssen und Einschränkungen bzgl. seiner Gesellschafterrechte unterliegt, die in der Gesamtschau seine Gesellschafterposition faktisch als ein verdecktes Angestelltenverhältnis (=> „Scheinselbständigkeit“) erscheinen lassen.

- die Aufgabenzuweisung in Bezug auf die im MVZ tätigen Ärzte vertragsarztrechtlichen Vorgaben entspricht. So dürfen z.B.
 - hausärztliche Leistungen nur von Hausärzten,
 - fachärztliche Leistungen (außerhalb der hausärztlichen Versorgung) nur von den jeweiligen Fachärzten,
 - von Fachärzten keine fachfremden Leistungen,
 erbracht werden und
- Leistungen, die einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, nur durch die im MVZ tätigen Ärzte erbracht werden, die über die entsprechende fachliche Qualifikation und das MVZ über die erforderliche Abrechnungsgenehmigung der KV verfügt.

Ärztlicher Leiter

Der ärztliche Leiter eines MVZ

- hat gegenüber der KVMV für die Einhaltung vertragsarztrechtlicher Vorgaben – wie sie sich z.B. aus dem SGB V, der Ärzte-ZV oder dem BMV-Ä ergeben – im MVZ einzustehen.
Um diese Garantienstellung ausüben zu können, sind dem ärztlichen Leiter im jeweiligen Gesellschaftsvertrag die entsprechenden Befugnisse einzuräumen. Auch ist im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung sicherzustellen, dass der ärztliche Leiter hinsichtlich seiner Leitungsfunktion im medizinisch-ärztlichen Bereich von Weisungen nichtärztlicher Gesellschafter frei ist.
- fungiert als Ansprechpartner des MVZ gegenüber der KVMV. Er kann mit entsprechender Vertretungsmacht das MVZ nach außen vertreten (z.B. Anträge auf Genehmigung zur Anstellung von Ärzten oder auf Abrechnungsgenehmigung genehmigungspflichtiger Leistungen für das MVZ stellen).

Sofern in einem MVZ zugelassene Vertragsärzte tätig sind, sind diese bereits aufgrund ihrer eigenen Zulassung zur Einhaltung der vertragsärztlichen Vorgaben verpflichtet.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für ein MVZ

- Der Zentrumscharakter des MVZ ist gewahrt, wenn in dem MVZ (in demselben Fachgebiet oder in verschiedenen Fachgebieten) **mindestens zwei Ärzte** tätig werden sollen, deren Tätigkeitsumfänge in der Summe einem Anrechnungsfaktor von 1,0 ergeben.
- Die Ärzte, die in dem MVZ tätig werden sollen, müssen im **Arztregister** eingetragen sein.
- Das MVZ muss einen **ärztlichen Leiter** (s.o.) benennen.
- Für den Fall, dass im MVZ auch oder nur **angestellte Ärzte** tätig werden sollen, ist eine **gesonderte Genehmigung** durch den ZA für die Anstellung dieser Ärzte im MVZ erforderlich. Diese gesonderte Genehmigung ist zusätzlich zu dem Antrag auf Zulassung des MVZ pro angestelltem Arzt beim ZA von dem oder den Vertretungsberechtigten des MVZ zu beantragen.

Bedarfsplanung

Da die Bedarfsplanung auch bei MVZ gilt, können MVZ **grundsätzlich nur** zugelassen werden, wenn in dem betreffenden Planungsbereich entsprechende Zulassungsmöglichkeiten bestehen.

In **gesperrten** Planungsbereichen bestehen allerdings folgende Möglichkeiten:

- Tätigwerden von bereits zugelassenen **Vertragsärzten** im MVZ, ggf. – sofern Praxisadresse und Sitz des MVZ nicht identisch sind – durch Verlegung der Praxen in das MVZ

und/oder

- Verzicht auf die Zulassung als Vertragsarzt, um künftig in einem MVZ als **angestellter** Arzt tätig zu werden.

Rechtsfolgen der Zulassung

Für das MVZ

- Das MVZ ist zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet.
- Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung (z.B. Bundesmantelvertrag-Ärzte) sind für das MVZ verbindlich.
- Das MVZ hat dafür einzustehen, dass angestellte Ärzte die vertragsärztlichen Pflichten einhalten.
- MVZ kann
 - an Nachbesetzungsverfahren teilnehmen
 - im MVZ freiwerdende Arztstellen nachbesetzen
 - an integrierter/hausarztzentrierter Versorgung teilnehmen.

Für angestellte Ärzte des MVZ

- Sie werden Mitglieder der für den Vertragsarztsitz des MVZ zuständigen KV, sofern sie mindestens halbtags beschäftigt sind.
- Sie unterliegen der Disziplinargewalt der KV.
- Für sie gilt ebenfalls die für Vertragsärzte eingeführte Fortbildungsverpflichtung.
- Sie unterliegen dem Qualifikationsvorbehalt für Leistungen, für die nach § 135 Abs. 2 SGB V eine besondere Genehmigungspflicht vorgesehen ist (z.B. MR oder CT).
- Sie werden in der Bedarfsplanung anteilig berücksichtigt.

Für zugelassene Vertragsärzte im MVZ

Die individualrechtliche Zulassung bleibt bestehen. Konsequenz:

- Entstehen für vertragsärztliche Pflichten auch durch den einzelnen Vertragsarzt selbst.
- Der Vertragsarzt kann unter Mitnahme seiner Zulassung aus dem MVZ ausscheiden und sich innerhalb des Planungsbereiches niederlassen (sofern er im Innenverhältnis unter Berücksichtigung der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen hierzu berechtigt ist).
- Eingeschränkte Funktion des ärztlichen Leiters (s.o.).

Kooperationsmöglichkeiten

- Rechtsträger Medizinischer Versorgungszentren haben die Möglichkeit,
 - mit Krankenkassen Verträge sowohl über die integrierte als auch über die neu eingeführte hausarztzentrierte Versorgung abzuschließen.
 - mit anderen Leistungserbringern (z.B. mit Heil- und Hilfsmittelerbringern) im Rahmen der allgemeinen vertragsarztrechtlichen Regelungen zu kooperieren.
 - mit Vertragsärzten, die nicht im bzw. für das MVZ tätig sind, unter Beachtung der allgemeinen vertragsärztlichen Vorgaben zu kooperieren.

Genehmigungen

- Abrechnungsgenehmigungen sind vom MVZ zu beantragen, da nur dieses und nicht die dort tätigen Ärzte abrechnungsberechtigt ist.
- Dem MVZ wird ein Bescheid erteilt, mit dem festgestellt wird, dass

- nunmehr das MVZ berechtigt ist, die betreffenden genehmigungspflichtigen Leistungen zu erbringen und abzurechnen bzw.
- das MVZ an einer Regionalen Vereinbarung teilnimmt

mit der Maßgabe, dass diese Leistungen/Teilnahmen an einer Regionalen Vereinbarung nur durch den im MVZ tätigen Arzt XY erbracht werden dürfen, der die hierfür erforderliche Qualifikation gegenüber der KVMV nachgewiesen hat.

Anzeigepflichten

§ 2 Abs. 1 Ärzte-ZV verpflichtet den Rechtsträger des MVZ/MVZ-Trägergesellschaft, die Kassenärztliche Vereinigung über alle arztregisterrelevanten Aspekte zu informieren (Meschke, MedR 2009, 263 (270)). Dies gilt insbesondere auch für künftige Änderungen.

Zu den arztregisterrelevanten Daten gehören

- Rechtsträger, Rechtsform des Rechtsträgers, Name/Firma des Rechtsträgers.
- ggf. Eintragung des Rechtsträgers in amtliche Register, wie z.B. im Fall der GmbH in das Handelsregister (Registerbezeichnung und -nummer).
- Gesellschafter des Rechtsträgers/Trägergesellschaft und deren Rechtsform sowie Informationen aus amtlichen Registern.
- Leistungserbringereigenschaft/Gründungsbefugnis der Gesellschafter des Rechtsträgers.
- ggf. ergänzende Daten im Zusammenhang mit den selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärungen der Gesellschafter des Rechtsträgers, wenn dieser als juristische Person des Privatrechts geführt wird (vgl. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V).

(vgl. Meschke in: S. Bäune/A. Meschke/S. Rothfuß, Kommentar zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte (Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV), 2007, § 2, Rdnr. 3)

Folgende Änderungen sind beim Zulassungsausschuss anhand des vorgesehenen Antragsvordrucks gesondert zu beantragen:

- Änderung der Rechtsform des MVZ,
- Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Trägergesellschaft des MVZ.